

Gebührenordnung
für das Freibad der Gemeinde Bothel
vom 04.05.2017

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der
z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der
Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am
04. Mai 2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bothel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen für
Art der Eintrittskarte Preis in €

1. Einzelkarten

- | | |
|--|--------|
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner
und Schwerbehinderte auf Nachweis | 1,50 € |

2. Zwölferkarten

- | | |
|--|---------|
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 30,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner
und Schwerbehinderte auf Nachweis | 15,00 € |

3. Jahreskarten

- | | |
|--|---------|
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 55,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner
und Schwerbehinderte auf Nachweis | 30,00 € |

4. Familienjahreskarten

110,00 €

Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare,
Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Personen mit Kindern
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. solange sie
nachweislich kein eigenes Einkommen haben.

5. Gruppenkarten (nur einmaliger Besuch)

(Gruppen ab 10 Personen unter Führung einer verantwortlichen
Aufsichtsperson)

- | | |
|--|-------------|
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,50 € p.P. |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner
und Schwerbehinderte auf Nachweis | 1,00 € p.P. |

(2) Freien Eintritt haben:

- Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres
- Kindergartengruppen der Gemeinde Bothel

(3) Abweichende Gebühren (Rabattaktionen) werden jährlich nach vorherigem Ratsbeschluss bekannt gegeben.

§ 3

Einzelkarten, Einzelabschnitte der Zwölferkarten und Gruppenkarten berechtigen nur zum einmaligen ununterbrochenen Betreten des Freibades.

Einzelkarten und Gruppenkarten gelten nur an dem Tage, an dem sie gelöst wurden.

Jahres- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.

Die Gebühren für die jeweiligen Eintrittskarten sind vor Betreten des Freibades zu entrichten.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

Verlorene Dauerkarten werden gegen eine Gebühr von einmalig 5,00 € ersetzt.

Missbräuchlich genutzte Eintrittskarten werden ohne Kostenerstattung eingezogen.

§ 4

Wer auf dem Gelände des Freibades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Eintrittskarte verpflichtet. § 8 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Freibades in Bothel bleibt unberührt.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 04.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Beschlüsse über die Gebührenerhebung außer Kraft.

Bothel, den 04.05.2017
Gemeinde Bothel

Meyer
Bürgermeister